

Für alle hier geregelten Verträge zwischen dem **Halleschen Behindertenwerkstätten e.V.** (im folgenden *Anbieter* genannt) und Kunden (im folgenden *Auftraggeber* genannt) gelten diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (im folgenden **AGB** genannt). Der verwendete Begriff Auftraggeber dient der sprachlichen Vereinfachung und gilt für alle Kunden gleichermaßen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über Fahrzeugaufbereitung, Fahrzeugwäsche, Fahrzeug-pflege, Innenreinigung, Räderwechsel, Räder auswuchten und vergleichbare Leistungen gelten unsere AGB.
- 1.2 Individuelle Vereinbarungen, die von unseren AGB abweichen, bedürfen der Schriftform. Von unseren AGB abweichende Vereinbarungen nehmen keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bedingungen der AGB.
- 1.3 Der Auftraggeber wird aufgefordert, sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Vertragsabschluss aufmerksam durchzulesen.
- 1.4 Dem Anbieter und dem Auftraggeber stehen deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen gleich.

2. Vertragsschluss und Vorschadenprotokoll

- 2.1 Dem Auftrag geht regelmäßig eine Terminvereinbarung voraus. Eine Terminvereinbarung ist kein Vertragsschluss. Vereinbarte Termine können vom Anbieter aus wichtigen Gründen jederzeit abgesagt werden.
- 2.2 Der Auftraggeber beauftragt den Anbieter mit der gewünschten Leistung schriftlich mit dem Formblatt *Arbeitsauftrag*. Der Anbieter nimmt den Auftrag durch schriftliche Bestätigung an. Mit Annahme ist der Vertrag über die vereinbarte Leistung geschlossen.
- 2.3 Mit Vertragsschluss und vor Beginn der durchzuführenden Arbeiten am Fahrzeug wird auf dem Formblatt *Arbeitsauftrag* ein Vorschadenprotokoll erstellt, welches eine Beschreibung der gegebenenfalls vorhandenen Vorschäden beinhaltet.

3. Preise, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und pauschalisierter Schadenersatz

- 3.1 Die Kosten für die Leistung ergeben sich aus der aktuellen Preisliste. Die Preisliste hängt beim Anbieter offen aus und ist dem Auftraggeber mit Vertragsschluss bekannt gemacht. Abweichungen von der Preisliste bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gründe für

höhere Kosten können unter anderem der Zustand, der Verschmutzungsgrad oder die Art der Verschmutzung des zu reinigenden Fahrzeugs sein. Soweit solche Gründe erst während der Reinigung bemerkt werden, setzt der Anbieter den Auftraggeber unverzüglich darüber sowie über die zu erwartenden Mehrkosten in Kenntnis. Der Auftraggeber kann den erhöhten Endpreis bestätigen oder den Auftrag zum Bearbeitungsstand beenden.

- 3.2 Die Leistungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart, gegen Bar- oder EC-Kartenzahlung und sind nach Abschluss der Arbeit und Übergabe des Fahrzeuges sofort zu entrichten.
- 3.3 Der Anbieter behält sich die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts am Fahrzeug bis zum Ausgleich der Kosten vor.
- 3.4 Die Aufrechnung gegen die Kostenrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.
- 3.5 Wird eine Terminvereinbarung vom Auftraggeber nicht eingehalten, bleibt es dem Anbieter vorbehalten, eine Schadenspauschale in Höhe von bis zu 40,00 € zu erheben. Das gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass dem Anbieter kein oder ein geringerer Schaden durch den Ausfall entstanden ist.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Die Benutzerhinweise und sonstige Anweisungen des Anbieters sind zu beachten.
- 4.2 Das Fahrzeug soll bei Übergabe keine Wertsachen oder sonstige lose Gegenstände enthalten. Sie sind vom Auftraggeber vor Übergabe zu entfernen.
- 4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit Vertragsschluss auf alle ihm bekannten Umstände im *Arbeitsauftrag* schriftlich hinzuweisen, die bei der Ausführung der zu beauftragenden Arbeiten zu einer Beschädigung des Fahrzeuges und oder der Anlagen des Anbieters führen könnten.

Der Auftraggeber hat insbesondere darauf hinzuweisen, wenn es sich bei dem Fahrzeug um einen Oldtimer handelt, Fahrzeugteile verbaut wurden, die nicht zur Serienausstattung des Fahrzeuges gehören oder keine Originalteile sind, am Fahrzeug Sonderlackierungen, Nachlackierungen oder Folierungen und Werbebeschriftungen usw. vorgenommen wurden.

Der Auftraggeber hat auf Elektrobauteilen (z. B. Alarmanlagen, Auto-Hi-Fi, etc.) hinzuweisen, soweit diese Bauteile von der vereinbarten Leistung beeinflusst werden können.

Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, auf besondere

Herstellerangaben und Gebrauchsanweisungen moderner, noch nicht etablierter und allgemein bekannter Fahrzeug- und Antriebstypen im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung hinzuweisen. Auf Aufforderung ist der Auftraggeber verpflichtet, das entsprechende Handbuch für das Fahrzeug bereitzuhalten.

4.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Vertragsschluss Assistenzsysteme des Fahrzeuges zu deaktivieren, die die Ausführung der vertraglichen Leistung beeinflussen können.

4.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach einem Räderwechsel oder dem Auswuchten von Rädern nach 50 km Fahrleistung die Räder auf Festigkeit zu prüfen.

4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach der Fahrzeugübernahme Kindersitze Fahrradträger, Hunde- und Dachboxen und/oder ähnliche Haltevorrichtungen, sowie Anhängerzugvorrichtungen auf Festigkeit und Funktion zu überprüfen.

4.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Rückgabe sein Fahrzeug auf etwaige Schäden zu überprüfen und gegebenenfalls anzuzeigen.

5. Rückgabe

5.1 Die durchgeführten Leistungen des Anbieters und der Zustand des Fahrzeuges werden mit dem Auftraggeber bei Rückgabe des Fahrzeuges geprüft.

5.2 Beanstandungen der Leistungen oder etwaiger Beschädigungen sind vom Auftraggeber vor Ort und unverzüglich gegenüber Mitarbeitern des Anbieters anzuzeigen; sie sind schriftlich festzuhalten und fotografisch zu dokumentieren. Eine nachträgliche Beanstandung nach Fahrzeugübergabe wird nur berücksichtigt, wenn deren Grund nicht vor oder bei der Übergabe erkennbar war.

5.3 Das Fahrzeug gilt als übergeben, wenn dem Auftraggeber die Fahrzeugschlüssel ausgehändigt wurden und die vereinbarte Leistung bezahlt wurde.

6. Haftung und Haftungsausschluss und Garantie

6.1 Der Anbieter haftet für Schäden unbeschränkt bei Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

6.2 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Anbieter - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Die Haftung ist dabei begrenzt auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden.

Soweit Schäden an der Elektrik bei Motorraum- und Motorwäsche auf eine fehlende Abdichtung oder bei sonstigen Schäden auf einer Verletzung der Hinweispflicht des Auftraggebers beruhen, ist die Haftung ausgeschlossen.

6.3 Eine Haftung für den Verlust von Wertsachen oder Gegenständen wird vom Anbieter nicht übernommen. Schadenersatzansprüche gegen den Anbieter wegen fehlender Wertsachen oder Gegenständen bei Rückgabe sind ausgeschlossen.

7. Datenschutz

7.1 Personenbezogene Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer etc.) des Auftraggebers werden nur mit seinem Einverständnis gespeichert.

7.2 Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber hat dem schriftlich zugestimmt.

7.3 Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, Auskunft über die über ihn beim Anbieter gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen.

8. Sonstiges

8.1 Erfüllungsort ist Halle (Saale).

8.2 Sollten eine oder mehrere Bedingungen rechtsunwirksam werden, so wird die betroffene Klausel durch eine andere ersetzt, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Alle anderen Bedingungen verlieren durch die Rechtsungültigkeit einer oder mehrerer Bedingungen nicht ihre Gültigkeit.

Halle (Saale) im Januar 2023